

Der unterzeichnende Bezirksrat der ÖVP stellt für die Bezirksvertretungssitzung am 28.09.2022 gemäß § 23 GO-BV folgende

## Anfrage zur Entscheidungskompetenz von Kommissionen nach § 66f WStV iVm. § 25d GO-BV

In ihrer Beantwortung vom 28.03.2022 zur Anfrage S 363997/22 stellt die Frau Bezirksvorsteherin fest: „Entscheidungen werden in der Mobilitätskommission mit Mehrheitsverhältnis getroffen.“

In ihrer Beantwortung vom 13.07.2022 zur Anfrage S 1083992/22 stellt die Frau Bezirksvorsteherin fest: „Zweifellos können in Kommissionen gemäß Paragraph 66f WStV nur Entscheidungen im Sinne von Vorberatungen für eine unmittelbare Berichterstattung an die Bezirksvertretung getroffen werden.“

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

- Wie könnten Ihrer Meinung nach beispielsweise Verkehrskonzepte oder Projektpläne durch den Bezirk rechtskonform „freigegeben“ bzw. abgestimmt werden, besonders vor dem Hintergrund, dass solche Agenden in Sitzungen der Bezirksvertretung nicht diskutiert und abgestimmt werden und daher die Kommissionen in der Regel eine politische Entscheidungsfindung in der BV-Sitzung eben nicht vorbereiten?
- Stimmen Sie der Aussage zu, dass es somit für das Verkehrskonzept Alt-Penzing keine rechtlich gültige Abstimmung gegeben hat und der Bezirk daher dem Verkehrskonzept Alt-Penzing auch weder zugestimmt noch es abgelehnt hat?

### **Begründung:**

Wer sich hinter Gutachten der MD Recht versteckt, muss damit rechnen, dass juristische Diskussionen die Folge sind.

Wer Minderheitenrechte mit juristischen Spitzfindigkeiten einschränken will, muss damit leben, dass entsprechende Gegenwehr stattfindet.

Die Mehrheitsfraktion bestimmt Stil und Tonart der Zusammenarbeit. Das einseitige Auslegen von Stadtverfassung und Geschäftsordnung immer zu Gunsten der Mehrheitsfraktion unter Aushebelung aller Minderheitenrechte muss ein Ende haben.